



SATZUNG

Hinweis: Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (= Ziffer A), den Festsetzungen durch Planzeichen (= Ziffer B), den Hinweisen durch Planzeichen (= Ziffer C), den Festsetzungen durch Planzeichen (= Ziffer D), den Hinweisen durch Planzeichen (= Ziffer E), den zugeordneten Erläuterungen (= Ziffer F), den Verfahrensvermerken und der Begründung mit dem Umweltbericht mit Anlage 1 "Artenenschutzbeitrag" mit Anhang.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

B. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Teil A, D, E)
2. **GE** a WH 9,0m
GRZ 0,60 FH 12,0m
Lex 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
3. offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
a) abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO, es sind Gebäude auch länger als 50 m zulässig;
4. GRZ 0,60 Grundflächenzahl 0,60
5. WH 9,0 m Wandhöhe max. 9,0 m
6. FH 12,0 m Firsthöhe max. 12,0 m
7. Blaue Zone
8. Straßenbegrenzungslinie / Begrenzung von sonstigen Verkehrsflächen
9. Öffentliche Verkehrsflächen einschließlich Versickerungsbereiche; Hinweis: Unterteilung innerhalb Straßenbegrenzungslinie bzw. Gesamtlinie veränderbar!
10. Öffentliche Verkehrsflächen im Bedarfsfall; der Ausbau richtet sich nach Erschließungsfordernissen und Grundstücksteilung; nähere Regelungen in den Grundstücksverträgen!
11. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt; ebenfalls unzulässig sind Zugänge!
12. Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Gestaltung Orts- und Landschaftsbild, wo durch Planzeichen B.11 nicht ausgeschlossen, für Zufahrten überfahrbar.
13. Private Eingrünflächen; wo durch Planzeichen B.11 nicht ausgeschlossen, für Zufahrten in einer Breite von max. 8,50 m überfahrbar.
14. Regenwasserklärtaum und Retentionsbereich; gleichzeitig Versickerungsflächen für unverschmutztes Oberflächenwasser; Lage veränderbar!
15. a) Baum zu pflanzen - großkrönig (1. und 2. Ordnung) aus der empfohlenen Artenliste A (siehe textl. Festsetzungen Ziffer D.8.8) Pflanzgröße: Hochstamm, StU 18 - 20, als Straßenbaum StU 20 - 25
15. b) Baum zu pflanzen - kleinkrönig (3. Ordnung) aus der empfohlenen Artenliste B (siehe textl. Festsetzungen Ziffer D.8.8) Pflanzgröße: Hochstamm, StU 16 - 18
16. a) Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als Gehölzhecke (Ortsrandgestaltung) aus der empfohlenen Artenliste D.8.8 (siehe textl. Festsetzungen Ziffer D.8.4 und D.8.5). Es sind heimische und standorttypische Arten und insbesondere Obstbäume zu verwenden.
16. b) Fläche zur Ansaat als arteneiche Wiese (anderes Symbol)
17. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Ausgleichsfläche A1
19. Geplante Transformatorstation (Bayernwerk AG; ca. 3,50 m x 5,0 m)
20. Immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel L_{eq} tagsnachts in dB(A)qm, hier 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts
21. Abgrenzung der Teilflächen mit Emissionskontingenten (Berechnungsgrundlage DIN 45691)
22. Maßzahlen in Metern, hier 5 m, 10 m
23. festgelegte maximale Höheneinstellung Oberkante Erdeschossverfluchtbojen in Metern über Normal null, hier max. 683,60 m üNN; eine tiefere Höheneinstellung ist zulässig.

C.1 FÜR DIE HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1. bestehende Flurstücknummern, hier Fl.Nr. 2527, Gemarkung Denkingen
2. bestehende Flurstücksgrenzen
3. Vorschlag für Grundstücksteilungen mit ca.-Flächengröße in Quadratmetern
4. Linienverlauf der Bahnlinie (Güterverkehr)
5. Immissionsort 1. Sachliche Untersuchung erplan, vom 16.09.2016, Projekt-Nr. 2015 935
6. Anbauverbotszone (15 m vom Fahrbahnrand Kreisstraße; Bauverbot 15 m, hier südseitig reduziert auf 10 m, nachrichtliche Übernahme BayerStWdG)
7. öffentlicher Feld- und Waldweg
8. vorgeschlagene Bäume, Standort frei wählbar
9. Geruchsimmisionen aus der westlich gelegenen Biogasanlage; hier Bereich mit Geruchshinhalten von 0,15 m³ Jahresmittel; s.a. Begründung und Lufthygienische Untersuchung erplan, 05/2020, Projekt-Nr. 2020 1256, Westheimer Straße 22, 86356 Neusäß

C.2 FÜR DIE NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN

1. Nachrichtliche Übernahme (BayOStG); Umgrenzung Bodenkundl. M-D-1-8031-0010 "Straße der römischen Kaiserin (Teilstück der Trasse Gailing-Kempen)"; Für Boden-erträge gültig; Art ist eine denkmalschutzrechtliche Übernahme gem. Art. 7.1 BayOStG notwendig, die in einem eigenständigen Erläuterungsverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

D. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

1. Das mit GE gekennzeichnete Bauland wird gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt. Anlagen für kulturelle, kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten sind nicht zulässig (§ 8 Abs. 3 i.V. mit § 1 Abs. 5-9 BauNVO).
1. Einzelhandelsagglomerationen von jeweils für sich betrachtet nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben in räumlich-funktionalem Zusammenhang und mit überhöht räumbedeutenden Auswirkungen sind als Einzelhandelsprojekte zu bewerten und daher im Gewerbegebiet unzulässig.

Hinweis: Nach dem Urteil des BayVGH vom 14.12.2016 (Az. 15 K 15 1201) dürfen auch keine Flächen für Einzelhandelsprojekte ausgewiesen werden, wenn sie der Nahversorgung dienen und eine Verkaufsfläche von 1.200 qm überschreiten.

2. Maß der baulichen Nutzung und Grundstücksgrößen

1. Die zulässige Grundfläche darf nach Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8 überschritten werden.
1. Die Mindestgröße für die einzelnen Gewerbegrundstücke wird gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO mit 1.500 m² festgesetzt.

3. Bauweise

1. Es wird je nach Planertrag gemäß § 22 BauNVO die offene bzw. die abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude größer und kleiner 50 m zulässig. Die gesetzlichen Grenzabstände (BauNVO) für Gewerbegebiete sind einzuhalten.
2. Die Bestimmungen des Art. 6 BayBO gelten weiterhin.

4. Höhen der Gebäude

1. **Wand- und Firsthöhen**
Als maximale Höhen über dem Bezugspunkt werden je nach Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt:
Wandhöhe (WH) 9,0 m
Firsthöhe (FH) 12,0 m
Unterer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist die Oberkante des Erdeschossverfluchtbojen; oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachkante oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
Unterer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Erdeschossverfluchtbojen; oberer Bezugspunkt ist dabei der Schnittpunkt der beiden Dachflächenoberkanten an der höchsten Stelle, bei Flachdächern die Oberkante der Attika.
2. Die zulässigen Höhen dürfen in begründeten Fällen durch untergeordnete Gebäudeteile überschritten werden (z. B. durch Treppenhäuser, Aufzüge, Lüftungsschächte u. max. 3,0 m, durch Kamine u. max. 5,0 m). Bei Errichtung von Laderampen kann die Oberkante Fußboden um bis zu 1,20 m überschritten werden.
3. Mit den Bauanträgen ist ein Höhenplan vorzulegen, in dem die genaue Höhenlage der Gebäude, das bisherige und das zukünftige Gelände sowie die anliegende Erschließungsstraße dargestellt sind; die Höhenangaben sind auf NN zu beziehen.

5. Bauliche Gestaltung und Werbeanlagen

1. Es sind geneigte Dächer zwischen 12° und 25° als Pult- und Satteldach zulässig, ebenso Flachdächer. Beim Satteldach als Dachform muss die Firstschräge parallel zur Gebäudeseite verlaufen.
Hinweis: Für Flachdächer werden eine extensive Dachbegrünung und Solarenergiegewinnungsanlagen empfohlen.
2. Für Außenwände und Dächer sind gedeckte Farbtonne zu verwenden.
Grelle, leuchtende oder glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.
3. Die gewachsene Geländeoberfläche ist zu erhalten. Der Geländeschluss an das jeweilige Nachbargrundstück oder an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen muss ohne Stützmauern erfolgen. Böschungen dürfen ein Steigungsverhältnis von 1 zu 3 (Höhe zu Breite) nicht überschreiten.
Es sind nur Abtragungen oder Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Böschungen sind naturnah auszubilden und zu bepflanzen. Sind hierfür Naturschutzziele zu berücksichtigen, sind die Errichtung von Betonmauern oder die Böschungsausschüttung mit Betonfüllung nicht gestattet. Zwischen den Baugrundstücken, den angrenzenden Ausgleichsflächen und dem landwirtschaftlichen Gelände sind keine Absätze und Stützmauern zulässig.
4. Werbeanlagen sind nur an Hauptgebäuden bis Unterkante Fenster des 1. Obergeschosses bis zu einer maximalen Höhe von 0,40 m zulässig.
Bewegliche Werbeanlagen und wechselnde optische Zeichen sind unzulässig. Leuchtschilder sind nur ausnahmsweise zulässig in der Zeit von 17:00 - 22:00 Uhr. An den Zufahrtsstraßen ist das Gewerbegebiet ist eine Übersichtstafel (max. Größe 2 x 2 m) zulässig.

6. Stellplätze

1. Es gilt Stellplatzsatzung der Gemeinde Denkingen vom 27.03.2019.
2. Es dürfen nur verankerungsstabile Beläge zur Ausführung kommen (z. B. Rasenteiche, Schotterrasen u.ä.). Die Stellplatzflächen sind auf die angrenzenden Grünflächen zu entsässen, eine Entwässerung über öffentliche Verkehrsflächen ist nicht zulässig.
3. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
4. Tiergaragen sind zulässig innerhalb der Baugrenzen. Die Dachfläche von Tiergaragen ist, soweit sie nicht mit Gebäuden übereckt wird, als Flachdach auszubilden und zu begrünen. Die Überdeckung mit Oberboden muss geländebündig sein und dabei mindestens 0,50 m betragen.

7. Immissionsschutz

1. Für die im Lageplan gekennzeichnete Fläche "Egart" werden Emissionskontingente nach DIN 45691 wie folgt festgesetzt:
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche ein Emissionskontingent Lex nach DIN 45691-12 entsprechend nachfolgender Tabelle aufweisen:
Tabelle: Emissionskontingent Lex nach DIN 45691-12, tags-6:00 h, nachts- (22:00 h - 6:00 h)

Quartier	Fläche in ha	tags	nachts
Egart, Quartier Q 1	1,21	62	47
Egart, Quartier Q 2	0,85	63	48
Egart, Quartier Q 3	0,09	65	50

Die festgesetzten Emissionskontingente gelten für Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.
Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der von DIN ISO 9613-2 zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_i der nach Vorhaben auszuweisenden Geräuschklassen in allen maßgeblichen Immissionsorten (i) die Bedingung $L_{i,eq} \leq L_{i,lim} - \Delta L_{i,eq}$ (dB(A)) erfüllt. Die Berechnung von $L_{i,eq}$ erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 4.5. Die Lage der Quartiere ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die Kontingente sind im Bebauungsplan durch Planzeichnung eindeutig festzulegen. Im Übrigen gelten die Anforderungen der DIN 45691-2006. Mit Vorlage des Bauantrags ist unauferlegter ein Nachweis vorzulegen, aus dem die Einhaltung der o. a. Anforderungen hervorgeht. Ausnahmen sind hiervon im Einzelnen mit Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde beantragbar (z. B. tierarznei-therapeutische Nutzungen).

8. Grünordnung

1. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
2. Bei der Teilung von Grundstücken ist in den neu geschaffenen Grundstücksgrößen beiderseits ein je 2,5 m breiter privater Grünstreifen mit Bäumen und Sträuchern zu gestalten. Im gegenseitigen Einvernehmen können Baum- und Strauchreihen auch näher als 2 m an die Grenze gepflanzt werden. Ein entsprechender Grundzustand vorabzustellen ist gegeben.
3. Die ungebauten Grundstücksflächen, auch innerhalb der Baugrenzen, soweit sie nicht für Geh- oder Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerflächen vorgesehen sind, sind gärtnerisch mit Wiesentflächen, Blumen und Sträuchern zu gestalten.
4. Die öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen in den westlichen, südlichen und östlichen Randbereichen sind mit Ausnahme kleinerer Teilflächen als Gehölzhecken anzulegen und mit heimischen, standorttypischen Baum- und Sträuchern zu bepflanzen (gemäß Artenliste in Ziff. 8.8).
5. Die im Gelände vorhandene Vegetation ist zu erhalten. Die Flächen sind naturnah zu entwickeln und zu bepflanzen. Die Flächen sind naturnah zu entwickeln und zu bepflanzen. Die Flächen sind naturnah zu entwickeln und zu bepflanzen.
6. Entlang der Erschließungsstraßen ist eine beidseitige Baumreihe aus Großbäumen auf den begleitenden privaten Grünflächen zu pflanzen (Baumarten gemäß Ziff. 8.8). Die in der Planzeichnung eingetragenen zu pflanzenden Bäume dürfen in ihrer Lage soweit verändert werden, dass sie zu keiner Beeinträchtigung der in diesem Bereich befindlichen Leitungen (Wasser, Abwasser) führen.
7. Pro 300 qm Baulfläche sind jeweils 1 heimischer großkröniger Laubbau und 5 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Pflanzgröße gem. Ziff. 8.9). Bei Ausfall ist nachzupflanzen.
8. Pflanzlisten
A) Artenliste Baum 3. Ordnung (großkrönig)
Acer platanoides, Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus, Berg-Ahorn
Betula pendula, Hänge-Birke
Carpinus betulus, Hasel
Juglans regia, Walnuss
Prunus avium, Vogelkirsche
Quercus robur, Stiel-Eiche
Prunus sibirica, Vogelbeere
Tilia platyphyllos, Sommer-Linde

B) Artenliste Baum 2. Ordnung (kleinkrönig)
Acer campestre, Feld-Ahorn
Cornus sanguinea, Kornelkirsche
Prunus I.S., Wild- und Zierkirschen
Sobus arvensis, Mehlsäure
Vogelbeere
Obstbäume I.S. (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume etc.)

C) Artenliste Sträucher
Amanchier laevis oder lamarkii, Felsenbirne
Cornus mas, Kornelkirsche
Rosa rugosa, Rote Hirtengröße
Cornus avellana, Hasel
Crataegus laevigata oder monogyna, Weißdorn
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare, Liguster
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehdorn
Rhamnus cathartica, Ribes I.S.
Rosa arvensis, Wildrose
Rosa canina, Rosa
Rosa rugosa, Zaubrose
Rubus idaeus, Himbeere
Viburnum lantana, Weiße Schneeball
Juniperus communis, Gemeiner Wacholder
Prunus sibirica, Wild-Kiefer
Taxus baccata, Gemeine Eibe

8.9 Pflanzgrößen
Baum 1. und 2. Ordnung (großkrönig): Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen
Stammumfang 18 - 18 cm
als Straßenbaum Stammumfang 20 - 25 cm
Baum 3. Ordnung (kleinkrönig): Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen
Stammumfang 14 - 16 cm
Sträucher, Heisterpflanzen Sträucher oder Heister, Größe 100 - 125 cm, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m

10. Einfriedigungen
Einfriedigungen sind nur sockellost und mit einem mind. 10 cm hohen Durchlass für Wildtiere zulässig. Innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist 1. sein Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen oder 2. ein vorhandenes Gebäude oder eine vorhandene sonstige bauliche Anlage den Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen. (...)

11. Versorgungsleitungen
11.1 Sämtliche Versorgungsleitungen (Strom, Fernmeldetechnik usw.) sind sowohl in öffentlichen als auch in privaten Grundstücksflächen unterirdisch zu verlegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO).

12.1 Für die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild entsteht unter Anwendung des Leitfadens „Eingriffenermittlung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003 ein Ausgleichsbedarf von 15.650 m².

12.2 Im Baugbiet wird im Bereich der öffentlichen Grünfläche der Randeingrünung ein Ausgleich auf einer Fläche von 5.300 m² auf den Flur-Nr. 2527, 2527/1 umgesetzt (mit einem Faktor von 0,80 und einer anrechenbaren Ausgleichsfläche von 4.240 m²).
Ausgleichsfläche A1: Flur-Nr. 2527, 2527/1 4.240 m² (Gemarkung Denkingen)
Weiterhin ist ein Ausgleich von 11.410 m² extern erforderlich auf den Flurstücken der Gemarkung Denkingen bzw. Eipfich: 3.270 m² (Gemarkung Denkingen)
Ausgleichsfläche A2: Flur-Nr. 482 7.370 m² (Gemarkung Denkingen)
Ausgleichsfläche A3: Flur-Nr. 2469 7.70 m² (Gemarkung Denkingen)
Ausgleichsfläche A4: Flur-Nr. 6121 (TL) 1.150 m² (Gemarkung Denkingen)
Summe Ausgleich 15.650 m²

12.3 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.4 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.5 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.6 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.7 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.8 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.9 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.10 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.11 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.12 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.13 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.14 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.15 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.16 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.17 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.18 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.19 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.20 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.21 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.22 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.23 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.24 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.25 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.26 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.27 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.28 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.29 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.30 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.31 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.32 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.33 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.34 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.35 Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Bebauungsplans umzusetzen. Sie ist gesichert durch Eigentum der Gemeinde Denkingen. Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEFF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrunnen als Lebensraum zur Verfügung steht. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landkreis für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Oxfeldkreisgebiet zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

12.36 Die geplante Ausgleichs